

Die

G E M E I N D E B R U C K B E R G

erlässt aufgrund der §§ 1, 2, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

i. V. m. der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) sowie

Art. 81 Abs. 1 und 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i. d. F. vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert am 12. Juli 2017 (GVBl. S. 375) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13.12.2016 (GVBl. S. 335)

den

Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan

Nr. 7

„Am Schulweg“

als

S A T Z U N G

(beschleunigtes Verfahren gem. § 13b BauGB)

§ 1 – Geltungsbereich

Für den im Lageplan dargestellten Geltungsbereich gilt der ausgearbeitete Plan, der zusammen mit den nachstehenden Vorschriften den Bebauungsplan bildet.

Der Geltungsbereich umfasst die Flur-Nr. 317/1, jeweils Gemarkung Bruckberg sowie Teilflächen der Fl. Nrn. 826, 827 und 835 Gemarkung Bruckberg.

§ 2 – Art der baulichen Nutzung

2.1 Es wird im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ein allgemeines Wohngebiet (WA) im Sinne des § 4 BauNVO festgesetzt.

2.2 Im allgemeinen Wohngebiet sind, auch ausnahmsweise, nicht zulässig:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes im Sinne des § 4 (3) Nr. 1 BauNVO
- Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe im Sinne des § 4 (3) Nr. 2 BauNVO
- Gartenbaubetriebe im Sinne des § 4 (3) Nr. 4 BauNVO
- Tankstellen im Sinne des § 4 (3) Nr. 5 BauNVO

§ 3 – Maß der baulichen Nutzung

3.1 Soweit sich aus der Festsetzung der überbaubaren Flächen nicht geringere Werte ergeben, bestimmt sich das Maß der zulässigen baulichen Nutzung aus den in der Planzeichnung eingetragenen Grundflächenzahl (GRZ) und Geschossflächenzahlen (GFZ) sowie aus den nachfolgenden Vorschriften über die zulässigen Gebäude- und Anlagenhöhen.

3.2 Die Zahl der max. zulässigen Vollgeschosse wird entsprechend der Darstellung im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans mit max. II [*zwei*] Vollgeschosse bzw max. III [*drei*] Vollgeschosse festgelegt.

3.3 Stellplätze, Garagen und Carports sowie deren Zufahrten sind bei der Ermittlung der GRZ nicht zu berücksichtigen, soweit eine überbaute Gesamtfläche der zu vorgenannten Anlagen von 75 m² Grundfläche nicht überschritten wird.

3.5 Gebäudehöhen

Für das Planungsgebiet werden unter Beachtung der zulässigen Dachformen max. zulässige Trauf- und Firsthöhen festgelegt. Sie gliedern sich entsprechend der Festsetzungen mittels zeichnerischer Darstellungen (Schemaschnitte) im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans.

WA 1:

Traufhöhe (TH)	max. 4,00 m	auf der „Bergseite“ bei Gebäuden mit Satteldach
Traufhöhe (TH)	max. 7,00 m	auf der „Talseite“ bei Gebäuden mit Satteldach
Traufhöhe (TH)	max. 8,00 m	auf der „Talseite“ bei Gebäuden mit Pultdach
Firsthöhe (FH)	max. 8,20 m	auf der „Bergseite“ bei Gebäuden mit Pult- oder Satteldach
Firsthöhe (FH)	max. 11,00 m	auf der „Talseite“ bei Gebäuden mit Pult- oder Satteldach

WA 2:

Traufhöhe (TH)	max. 4,00 m	auf der „Bergseite“ bei Gebäuden mit Satteldach
Traufhöhe (TH)	max. 5,25 m	auf der „Talseite“ bei Gebäuden mit Satteldach
Traufhöhe (TH)	max. 6,25 m	auf der „Talseite“ bei Gebäuden mit Pultdach
Firsthöhe (FH)	max. 8,20 m	auf der „Bergseite“ bei Gebäuden mit Pult- oder Satteldach

Hinweis: „Berg- und Talseite“ des Hanges definieren sich entsprechend der Darstellungen in den Schemaschnitten im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans. Als „Bergseite“ wird die Oberkante des Hanges verstanden, als „Talseite“ die Unterkante (Fußpunkt) eines Hanges.

Als Bezugshöhe für die zulässigen Trauf-, Wand- und Firsthöhen gilt die Oberkante Fertigfußboden im Erdgeschoss (OK FFB EG) der baulichen Anlagen.

Die Höhe OK FFB im Erdgeschoss darf im Baufenster „WA1“ max. 30 cm über der südlich befindlichen Erschließungsstraße „Schulweg“ liegen.

Im Baufenster „WA 2“ darf die relevante Bezugshöhe max. 30 cm über der zugeordneten Erschließungsstraße liegen.

Die relevante Bezugshöhe der zugeordneten Erschließungsstraße ist dabei jeweils gemittelt auf die Breite des Grundstücks an der zugeordneten Erschließungsstraße zu berechnen.

Die relevante Bezugshöhe der zugeordneten Erschließungsstraße ist in den bauordnungsrechtlichen Genehmigungsunterlagen zeichnerisch und textlich darzustellen.

Für untergeordnete Zwerchhäuser in Zusammenhang mit Satteldächern finden die zuvor genannten Festsetzungen über max. zulässigen Trauf- und Firsthöhen keine Anwendung.

Hinweis: Die Traufhöhen wird analog Art. 6 BayBO bis zum Schnittpunkt der Außenkante der fertigen Außenwand mit der Oberkante der Dacheindeckung gemessen. Die Firsthöhe bis zum höchsten Punkt der Dacheindeckung. Bei Gebäuden mit Flachdach kommt nur die jeweils festgesetzte Wandhöhe zur Anwendung. Die max. zulässige Wandhöhe wird hierbei bis zur Oberkante der Attika gemessen. Festgesetzte Trauf- und Firsthöhen finden in diesem Fall keine Anwendung.

§ 4 – Bauweise

4.1 Überbaubare Grundstücksfläche:

Im Planblatt sind die überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen definiert. Diese bilden die Baufenster.

Garagen, Carports, und Stellplätze sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig. Eine Überschreitung der Baugrenze durch filigrane Hauseingangsüberdachungen ist bis zu einer Tiefe von 1,50 m zulässig.

4.2 Zulässige Bauformen:

In den im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans mit „ED“ gekennzeichneten Bereichen ist ausschließlich die Errichtung von Einzel- oder Doppelhäusern zulässig. Pro Einzelhaus oder Doppelhaushälfte sind jeweils max. zwei Wohnungen zulässig.

Hinweis: als Wohnung wird eine baulich getrennte, in sich abgeschlossene Wohneinheit mit eigenem Zugang definiert, welche über für die Führung eines Haushalts notwendigen Nebenräume (Küche, Bad oder Dusche, Toilette) verfügt.

4.3 In den im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans mit „o“ der Nutzungsschablone gekennzeichneten Bereichen des Bebauungsplans gilt die offene Bauweise i. S. d. § 22 Abs. 2 BauNVO.

4.4 Anschluss an natürliches Gelände, Auffüllungen:

Das Gelände wird neu festgelegt. Als neue Geländehöhe gelten die für die Bebauung maßgebliche bestehenden und neu angelegten Straßen und die daraus resultierende neu angelegte Gelände- flächen unter Beachtung der nachfolgenden weitergehenden Festsetzungen.

Auffüllungen sind im Planungsgebiet mit den in den zeichnerischen Darstellungen (Schemaschnit- ten) dargestellten maximalen Auffüllungshöhen zulässig. Sie gliedern sich wie folgt:

Baufenster „WA 1“: max. zul. Auffüllungshöhe 2,50 m ü. best. Gelände

Baufenster „WA 2“: max. zul. Auffüllungshöhe 0,65 m ü. best. Gelände

Durch die Geländemodellierung und Auffüllung entstehende Anpassungen an das natürliche Ge- lände sind vorrangig als Böschungen auszuführen. Böschungen sind mit mindestens mit einem Steigungsverhältnis von 1:1,5 herzustellen.

Soweit Geländeadjustierungen durch Stützmauern oder ähnliches auf dem Grundstück überwunden werden, ist der Nachweis in den Bauantragsunterlagen (Lageplan) zu führen. Die Belange des Nachbarnschutzes sind zu beachten. Abzufangende Höhenunterschiede > 1,00 m sind bei Ausführung mit Stützmauern abzutreten.

Hinweis: Das Steigungsverhältnis bei Böschungen beschreibt das Verhältnis zwischen zu überwin- dendem Höhenunterschied gegen die Horizontale und mind. erforderlicher horizontaler Länge. Bsp.: 1:1,5m = 1 m Höhenunterschied auf mind. 1,5 m horizontale Länge.

§ 5 – Garagen und Stellplätze

5.1 Ermittlung der nachzuweisenden Stellplätze

Die erforderliche Anzahl der Stellplätze ist im Bebauungsfall durch die Bauherrschaft auf dem Grundstück nachzuweisen (Stellplatznachweis).

Für Einfamilien- und Doppelhäuser sind grundsätzlich jeweils pro Einfamilienhaus oder Doppelhaushälfte mindestens zwei Kfz-Stellplätze auf dem Grundstück nachzuweisen. Zusätzlich ist für Einliegerwohnungen in Einfamilien- und Doppelhäuser ein Stellplatz je angefangene 50 m² Nutzfläche nachzuweisen. Für alle übrigen Nutzungen und Gebäude ist der Stellplatzbedarf gemäß der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (GaStellV) zu ermitteln und nachzuweisen.

Hinweis: Die Nutzfläche der Einliegerwohnungen beinhaltet auch die zugehörige Wohnfläche. Bei der Errichtung von Garagen auf der Grundstücksgrenze sind die Belange des Nachbarnschutzes zu beachten. Bei Doppelhäusern sind die vorbenannten Festsetzungen je Doppelhaushälfte nachzuweisen.

5.3 Ausführung von Stellplätzen, Garagen und Carports

Die Zufahrten und Stellplätze auf den privaten Grundstücken sind, soweit andere wichtige Gründe dem nicht widersprechen, versickerungsfähig auszuführen (z.B. als Schotterrassen, Rasengittersteine, Pflaster mit Rasenfuge). Die Errichtung von Garagen aus Wellblech oder in ähnlich leichter Bauweise ist nicht zugelassen.

§ 6 – Örtliche Bauvorschriften gemäß Art. 81 BayBO

6.1 Zulässige Dachformen

Die Errichtung der baulichen Anlagen im Planungsgebiet ist entsprechend der Festsetzungen im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans nur mit der Dachform Satteldach sowie Pultdach und entsprechend der nachfolgenden textlichen Festsetzungen zulässig.

6.2 Garagen und Carports sowie untergeordnete Anbauten

Die Errichtung von Garagen und Carports und untergeordneten Anbauten ist grundsätzlich mit Dachneigungen von 0° - max. 46° Dachneigung zulässig. Für Garagen und Carports sind daneben auch Gründächer zulässig. .

Hinweis: Es wird empfohlen die Dächer von Garagen und Carports als begrünte Dächer auszuführen.

6.3 Dachaufbauten, Erker

Dachgauben sind grundsätzlich nur als Satteldach-, Flachdach oder Schleppdachgauben zulässig. Die Oberkante First der Gaube muss min. 50 cm unterhalb der Oberkante First des Hauptdaches liegen. Die Gesamtbreite aller Gauben darf in der Addition je Traufseite max. 2/3 der Gebäudebreite betragen. Eingeschossige Erker und Dacheinschnitte sind grundsätzlich unzulässig.

Zwerchhäuser sind bis zu einer Breite von max. 1/3 der Hausbreite mit der Dachform Satteldach, Flachdach oder Schleppdach zulässig und müssen sich dem Hauptdach unterordnen. Die Oberkante First des Zwerchhauses muss mindestens 50 cm unterhalb der Oberkante First des Hauptdaches liegen.

Hinweis: die max. zulässige Breite des Zwerchhauses ist bei Doppelhäusern auf die addierte Breite beider Doppelhaushälfte zu beziehen.

6.4 Eindeckung von Dächern

Die Dachflächen der Hauptgebäude im Planungsgebiet sind mit Ziegeln bzw. Betondachsteinen einzudecken.

Als Farbtöne für die Dacheindeckung darf nur in roten oder grauen Farbtönen erfolgen. Andere Farben der Eindeckung sind nicht zulässig. Ausnahme hiervon bilden Eindeckungen als Gründach. Zulässig sind weiterhin Dacheindeckungen in Form von Atriumverglasungen.

Metalleindeckungen auf baulichen Nebenanlagen sind nur als beschichtete Metalleindeckungen zulässig. Dauerhaft glänzende Eindeckungen sind nicht zugelassen. Ausnahme hiervon bilden die mit Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie belegten Anteile der Dachflächen.

6.5 Nutzung der Sonnenenergie

Die Eindeckung der Dachflächen mit Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie ist zulässig. Diese sind flächenbündig in die Dachfläche oder aufgeständert im Verlauf mit der Dachneigung anzubringen. Bei flach geneigten Dächern (< 20°) dürfen Solarthermieanlagen mit einem Neigungswinkel bis zu 45°, Photovoltaikanlagen mit bis zu 30° in aufgeständerte Bauweise errichtet werden. Die aufgeständerte Gesamtkonstruktion darf in diesem Fall eine Höhe von 1,25 m über der Oberkante Dachhaut der baulichen Anlage nicht überschreiten.

6.6 Einfriedung

Einfriedungen der privaten Gartenflächen zum öffentlichen Verkehrsraum dürfen eine max. Höhe von 1,20 m über Gelände nicht überschreiten. Straßenseitige Einfriedungen sind, soweit das Grundstück unmittelbar an die Straßenverkehrsflächen angrenzt, mit einem Mindestabstand von 0,50 m zur Grundstücksgrenze zu errichten. Die verbleibende Fläche zwischen Grundstücksgrenze und Einfriedung ist einzugrünen und dauerhaft zu erhalten.

Geschlossene Mauern, Sichtschutzverblendungen von Zäunen und Sockelmauern zum öffentlichen Verkehrsraum sind nicht zulässig.

Notwendige Stützmauern und Böschungen sind im Freianlageplan zur Baumaßnahme darzustellen. Sockelmauern sind grundsätzlich unzulässig. Zwischen Boden und Unterkante Einfriedung (Zaun) ist ein Abstand von 15 cm, im Sinne der Durchlässigkeit für Tiere, freizuhalten. Ausnahme hiervon bilden notwendige oder festgesetzte Stützmauern.

6.7 Entwässerung

Die Entwässerung des Planungsgebietes erfolgt im Trennsystem. Das häusliche Schmutzwasser ist in den öffentlichen Schmutzwasserkanal einzuleiten.

Dach- und Oberflächenwässer sind, soweit es die Vorschriften, die Nutzung und die örtlichen Gegebenheiten zulassen, vorrangig auf dem Grundstück zu versickern. Im Übrigen sind Dachflächen- und Oberflächenwasser in den öffentlichen Regenwasserkanal einzuleiten.

Die Entwässerungssatzung der Gemeinde Bruckberg ist zu beachten.

§ 7 – Grünordnung

7.1 Gestaltung nicht überbauter privater Grundstücksflächen

Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind gärtnerisch zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten. Sie sind auch durch die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern entsprechend der textlichen und zeichnerischen Festsetzungen zu begrünen.

Pro Grundstück für Einfamilienhäuser und Doppelhaushälften ist mindestens ein mittelkroniger Laubbaum oder Obstbaumhochstamm zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

Grundsätzlich sind landschaftsraum-untypische Koniferen und Hecken aus Nadelgehölzen unzulässig. Entlang des Straßenraums sind gemischte Hecken als Sichtschutz zulässig. Hecken müssen einen Mindestabstand zum Fahrbahnrand von 50 cm einhalten. Es müssen einheimische Gehölze verwendet werden. Nadelbäume sind nicht zulässig.

7.2 Öffentliche Grünflächen

Die dargestellten öffentlichen Grünflächen sind gärtnerisch mit standortheimischen Sträuchern zu gestalten und mit Laubbäumen, entsprechend der zeichnerischen Darstellungen zum Bebauungsplan, zu bepflanzen.

7.3 Gestaltung von Stützmauern zur Geländemodellierungen

Stützmauern sind entsprechend der nachfolgenden Maßgaben auszuführen:

- als Natursteinmauern aus regionalem Naturstein mit max. 1,00 m hohen Einzelementen,
- als begrünte Gabionen mit max. 1,00 m hohen Einzelementen.
- Als begrünte Betonstützmauern mit max. 1,00 m hohen Einzelementen

Der Übergang zum den angrenzenden Nachbargrundstücken ist zu berücksichtigen. Betonstützmauern zur freien Landschaft sind nicht zulässig.

7.4 Randeingrünung nach Norden

Entlang der nördlichen Grenze des Geltungsbereichs ist zur landschaftsverträglichen Einbindung in das Umfeld eine Randeingrünung zur freien Flur in Form der Pflanzung standortheimischer Gehölze durchzuführen. Die Heckenstrukturen sind als mind. einreihiger Gehölzstreifen zu pflanzen. Für die Heckenpflanzung ist autochthones, regionaltypisches Pflanzmaterial mit einer Mindesthöhe von 1,5 m zu verwenden und sie ist in ihrem Charakter durch abschnittsweises „Auf-den-Stock-setzen“ zu erhalten (frühestens ab dem 10. Jahr nach Pflanzung; je nach Wüchsigkeit alle 5-10 Jahre höchstens 30%). Der Einsatz von Düngemitteln, Herbiziden und Pestiziden ist unzulässig.

7.5 Alle festgesetzten Bepflanzungen müssen spätestens ein Jahr nach der baurechtlichen Abnahme der Bebauung vorgenommen werden. Es besteht ein Pflege und Nachpflanzgebot zu Lasten des jeweiligen Grundstückseigentümers. Der jeweils vorgeschriebene Mindestabstand zu Grundstücksgrenze für Bäume und Hecken sind einzuhalten.

7.7 Vermeidungsmaßnahmen zur Sicherstellung der kontinuierlichen ökologischen Funktion

- Baufeldfreimachung und Oberbodenabtrag:

Zur Vermeidung von Individuenverlusten bei brütenden Vögeln, Gelegen und noch nicht selbständigen Jungvögeln dürfen der Baubeginn incl. Abtrag der Bodenvegetation und Humusschicht nur außerhalb der europäischen Vogelbrutzeit erfolgen. Zur Vermeidung von Auswirkungen auf Amphibien dürfen die Baufeldfreimachung sowie der Oberbodenabtrag nicht vor dem 1. Mai eines Jahres erfolgen. Die Baufeldfreimachung und der Oberbodenabtrag sind unter Beachtung der Ergebnisse der erstellten speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung nur im Zeitraum von Mitte September bis Ende Februar zulässig.

- Nachtbaustellen

Nachtbaustellen (in der Dämmerung und Dunkelheit) sind zum Schutz der vorhandenen Tierarten unzulässig.

7.8 CEF-Maßnahmen

Zur Verhinderung von Auswirkungen auf besonders geschützte Amphibienarten sind vorzeitig am Nordrand des Planungsgebietes entsprechend der Darstellung im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans senkrechte Barrieren mit einer Mindesthöhe von 0,50 m über dem natürlichen Gelände herzustellen. Die Maßnahmen sind vorzeitig bis zum 1. März eines Jahres wirksam durchzuführen, in dem der geplante Eingriff erfolgt bzw. erfolgen soll.

7.9 Sicherung des Oberbodens

Vor Beginn der einzelnen Baumaßnahmen ist der anstehende Oberboden abseits vom Baubetrieb in Bodenmieten zu lagern. Wird der Oberboden während der Vegetationszeit (Sommerhalbjahr) über mehr als drei Monate gelagert, so ist er mit Kräutern (Lupinen, Senf, Klee o. ä.) anzusäen, um ihn vor Güteverlusten, unerwünschten Aufwuchs (Verunkrautung) sowie Erosion zu schützen.

Hinweise: Die Auswahl der zu verwendenden, festgesetzten Gehölze soll sich an der Vorschlagsliste mit empfohlenen Pflanzqualitäten orientieren, solange dies nicht anders bestimmt ist. Die Pflanz- und Bodenarbeiten betreffenden DIN-Normen sind einzuhalten, insbesondere: DIN 19731, DIN 18915, DIN 18916, DIN 18917, DIN 18918 und DIN 18920.

§ 8 – Versorgungsleitungen

Versorgungsleitungen (auch Telekommunikationsleitungen) sind aus städtebaulichen Gründen unterirdisch zu verlegen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB).

Zwischen geplanten Baumstandorten und geplanten Versorgungsleitungen ist ein Abstand von 2,50 m einzuhalten. Die Sparten der Versorger sind zu koordinieren und soweit möglich in der Erschließungsplanung gemeinsame Leitungstrassen zu bestimmen.

Hinweis: Im DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt GW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ werden Maßgaben zur fachgerechten Planung und Umsetzung von Leitungsverlegungen sowie Baumpflanzungen beschrieben. Es ist entsprechend zu beachten.

§ 9 – Grund- und Oberflächenwasser

Eine eventuelle Grundwasserabsenkung während der Bauzeit bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Veränderungen des natürlichen Oberflächenwasserabflusses zum Nachteil der Nachbargrundstücke sind verboten. Die Grundstückseigentümer haben sich selbst gegen Oberflächenwasserereignisse zu schützen.

§ 10 – Bestandteile des Bauungsplanes

Bestandteile des Bebauungsplanes in der Fassung vom xx.xx.2017 sind als jeweils gesondert ausgefertigte Dokumente:

- die zeichnerische Darstellung (Planblatt)
- Satzung mit Anlage Vorschlag Pflanzliste und Vorschlag Pflanzschema zweireihige Hecke
- Begründung

Bestandteile der Bebauungsplanbegründung sind:

- Amphibien, Fledermaus- und Avifaunistische Untersuchung zur sAP, Bericht aus dem November 2016, erstellt durch Markus Bachmann, Heideloffstraße 28, 91522 Ansbach

Hinweis: Die in den Unterlagen zum Bebauungsplan benannten Gesetze, Normen (insb. DIN-Normen) und technischen Baubestimmungen können bei der Gemeinde Bruckberg, Schulweg 10, 91590 Bruckberg eingesehen werden und bei Bedarf erläutert werden.

§ 11 – Rechtskraft

Der Bebauungsplan i. S. d. § 30 BauGB tritt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Aufgestellt: Roßtal, den 22.12.2016
zuletzt geändert: 06.07.2017

Bruckberg, den

Ingenieurbüro Christofori und Partner
Dipl.-Ing. Jörg Bierwagen
Architekt und Stadtplaner

Gemeinde Bruckberg
Anna-Maria Wöhl
Erster Bürgermeisterin

Anlage 1 Vorschlagliste Bepflanzungen im Planungsgebiet

Großkronige Bäume:		
	Spitzahorn	Acer platanoides
	Esche	Fraxinus excelsior
	Stieleiche	Quercus robur
	Winterlinde	Tilia cordata
Kleinkronige Bäume:		
	Feldahorn	Acer campestre
	Hainbuche	Carpinus betulus
	Weißdorn	Crataegus-Sorten
	Eberesche	Sorbus aucuparia
	Speierling	Sorbus domestica
	Mehlbeere	Sorbus aria
	Vogelkirsche	Prunus avium
	Heimische Obstbäume	
Heister:		
	Feldahorn	Acer campestre
	Spitzahorn	Acer platanoides
	Sandbirke	Betula pendula
	Hainbuche	Carpinus betulus
	Vogelkirsche	Prunus avium
	Stieleiche	Quercus robur
	Traubeneiche	Quercus petraea
	Mehlbeere	Sorbus aria
	Vogelbeere	Sorbus aucuparia
	Winterlinde	Tilia cordata
Sträucher:		
	Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
	Kornelkirsche	Cornus mas
	Hasel	Corylus avellana
	Weißdorn	Crataegus monogyna
+	Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
+	Liguster	Ligustrum vulgare
	Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
	Schlehe	Prunus spinosa
	Öfterblühende Strauchrose	Rosa-Sorten
	Purpur-Weide	Salix purpurea
	Korbweide	Salix viminalis
	Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
	Roter Holunder	Sambucus racemosa
+	Wolliger Schneeball	Viburnum lantana

Im Regelfall empfehlenswerte Qualität und Größen für die vorgenannten Pflanzen:

- Bäume / Hochstämme und Stammbüsche: mind. 3-4 x verpflanzt mit Ballen, Stammumfang 18-20 / 20-25 cm
 - Solitärsträucher: 3 x verpflanzt mit Ballen, Höhe 150 / 175 / 200 cm
 - Sträucher: 3 x verpflanzt, Höhe 60-100 / 100-150 cm
 - Bodendeckende Gehölze: 3-9 Stück pro m², mit Topfbällen ab 11 cm, Höhe / Breite 20-30 cm
- + Kennzeichnung als giftige Pflanze: Vor der Verwendung an oder in der Nähe von Kinderspielplätzen, Kindergärten und -tagesstätten sowie in Hausgärten, die Kindern als Spielort dienen, wird gewarnt. (Quelle: Bekanntmachung einer Liste giftiger Pflanzenarten v. 10.03.1975 des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit)